

Die Strukturreform der Arbeitsmarktpolitik (4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, SGB II) und deren Auswirkungen auf die sozialräumlichen Integrationsstrategien der örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

Einführung

Das Bundesmodellprogramm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E & C)“ des BMFSFJ ist ein Partnerprogramm der Bund-/Länder-Vereinbarung „Die Soziale Stadt“. In 331 städtischen Gebieten¹ und in 13 E & C-Landkreisen soll den spezifischen Benachteiligungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in diesen „kommunalen Armutsgebieten“ und den spezifischen Ausgrenzungen und Diskriminierungen begegnet werden. Die Programmplattform E & C versucht, organisationsübergreifende, integrierte und kohärente Handlungsansätze zu benennen und den Begriff „Soziale Arbeit als Koproduktion“, vor allem im Bereich der beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bundesweit zu implementieren. Im Rahmen der Programmplattform E & C und den vom BMFSFJ entwickelten Teilprogrammen lässt sich seit 2000 nachvollziehen, dass insbesondere aus lokalen Kooperationen bzw. Netzwerken Synergiepotentiale, Effektivität und Effizienz durch organisationsübergreifende und interdisziplinäre Handlungsstrategien entstanden sind. Das vor allem deswegen, weil zahlreiche Akteure parallel mit dieser Aufgabe befasst sind, Arbeitsamt, jetzt Arbeitsagentur, Jugendamt, Sozialamt, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Beschäftigungsinitiativen, Bildungs- und Maßnahmeträger, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Gewerkschaften und örtliche Unternehmen sowie Landes- und Bundesministerien, die unmittelbar vor Ort aktiv sind oder Förderungen zur Verfügung stellen. Durch die eingeleiteten Arbeitsmarktreformen von Bundestag und Bundesrat beschlossen, haben sich die rechtlichen, organisatorischen und systemstrukturellen Rahmengrundlagen der Kooperation und Koproduktion der unterschiedlichen Hilfesysteme tiefgreifend verändert.

Es bleibt die Frage, wie die Hilfesysteme der Bundesagentur für Arbeit mit den kommunalen Systemen Jugendhilfe, Bildung und den kommunalen Selbststeuerungssystemen im Städtebau, der Soziales und Gesundheit unter sozialräumlichen Handlungsansätzen neu aufeinander bezogen werden können, denn die spezifischen Benachteiligungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf/sozialen Brennpunkten/kommunalen Armutslagen sind fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, geringe Motivation, Maßnahmen- oder Ausbildungsabbrüche, gesundheitliche Einschränkungen, soziale Probleme, Sprachdefizite, fehlende Angebote der Kindererziehung, fehlende soziale Infrastruktur, ungenügende Integration, fehlende Toleranz und Fremdenfeindlichkeit, Vandalismus und Kriminalität, bestehen unverändert fort.

Die kommunalen Leitziele²:

- Verbesserung des schulischen Leistungsniveaus,
- Beschäftigungsförderung und Verbesserung der Produktivität der Eltern,
- Verringerung der Kinderarmut,
- Verbesserung des Gesundheitszustandes,
- Reduzierung sozialer Ausgrenzung,
- Förderung von Chancengleichheit,
- Verbesserung der Qualität des öffentlichen Dienstes und der Zugangsmöglichkeiten zu seinen Dienstleistungen,

¹ Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnungswesen, Bundesprogramm „Die Soziale Stadt 2003“

² hierzu: E & C-Journal-Nr. 12

dokumentieren ein neues, erweitertes Verständnis von Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Die gefundenen kommunalen sozialräumlichen Hilfestrategien sind mit den neuen Arbeitsmarktstrategien noch nicht verbunden.

1. Eckpunkte der Arbeitsmarktreform³

Mit der vom Bundestag und Bundesrat beschlossenen Reform der Arbeitsmarktpolitik stellen sich auf kommunaler Ebene tief greifende Zuständigkeits- und Strukturanpassungsherausforderungen. Das im Sozialgesetzbuch II verankerte 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt regelt die Grundsicherung für Arbeit, die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger. Danach erhält die Bundesagentur für Arbeit (früher Bundesanstalt für Arbeit) für alle erwerbsfähigen Hilfesuchenden zum 01.01.2005 die Zuständigkeit. Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II sollen die Agenturen für Arbeit und die Kommunen Arbeitsgemeinschaften bilden. Für die Kreise und kreisfreien Städte wird darüber hinaus die Möglichkeit der Option eröffnet. Damit können sie originäre Trägerschaft für Leistungen nach dem SGB II gegen Kostenerstattung übernehmen. Da das Gesetz keine Übergangsfristen kennt, müssen alle notwendigen Vorbereitungen zur Umsetzung des Gesetzes bis zum 31.12.2004 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sieht das Gesetz verschiedene Ausnahmen vor. Zum 01.01.2004 sind bereits in Kraft getreten:

- die Rechtsverordnungsermächtigungen,
- die Regelungen zur Bestimmung der Rechtsträger,
- die Bildung von Arbeitsgemeinschaften.
- die Ausübung der Option kommunaler Trägerschaft.

Betroffener Personenkreis

Das Gesetz gilt nicht nur für Arbeitssuchende, sondern für alle Erwerbsfähigen zwischen 15 und 65 Jahren, also auch für solche, die zwar Arbeit haben, deren Arbeitseinkommen aber nicht ausreicht, den notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Aus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten die Erwerbsfähigen Arbeitslosengeld II, ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen das so genannte Sozialgeld. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des SGB II ist das Bundessozialhilfegesetz im SGB XII ebenfalls reformiert worden. Die Leistungen der Hilfe zur Arbeit sind aus dem „neuen“ BSHG herausgenommen und in das SGB III aufgenommen worden. Damit wären im Grundsatz die heute bestehenden unterschiedlichen Zuständigkeiten und Leistungsgrundlagen für Bezieher von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähigen Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt durch diese einheitlichen Regelungen abgelöst.

Der Gesetzgeber hat sich zur Umsetzung des Gesetzes hier für eine geteilte Zuständigkeit entschieden. Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit für die Umsetzung des SGB II zuständig, Kommunalträger behalten jedoch davon abweichend die Zuständigkeit für

- die Betreuung Minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung (§ 16, Abs. 2, Satz 2, Nr. 1-4),
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 21),
- Erstausrüstung für die Wohnungen, Bekleidung sowie die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23, Abs. 3).

³ im folgenden eine Zusammenfassung der DStGB-Handreichung zu Hartz IV, Autor: Uwe Lübking

Die Agenturen für Arbeit bieten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, insbesondere

- allg. Unterstützung/persönlicher Ansprechpartner
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach SGB III
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- Einstiegsgeld
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

Berechtigter Personenkreis

„**Anspruchsberechtigt**“ sind erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 65 Jahren und Personen, die mit Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaften leben.

„**Hilfebedürftig**“ ist, wer sich durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus den zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen nicht selbst helfen kann.

„**Erwerbsfähig**“ ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden erwerbtätig zu sein.

Solange strittig ist, ob volle Erwerbsminderung gegeben ist oder nicht, sind Leistungen nach dem SGB II von den hier zuständigen Trägern zu gewähren. Über unterschiedliche Auffassungen zwischen der Arbeitsverwaltung und Rentenversicherung entscheidet nach § 45 eine gemeinsame Einigungsstelle.

Eingliederung in Arbeit

Grundsätze des Forderns und Förderns:

- Eingliederung in Arbeit hat Vorrang vor der Geldleistung,
- zwingender Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung,
- Gewährung aller erforderlichen Leistungen, die für die Eingliederung notwendig sind,
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, für die die keine Arbeit finden,
- Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar.
- Sanktionen, Absenkungen und Wegfall der Geldleistungen,
- herausgehobene Regelung für unter 25-jährige Hilfeempfänger.

Im Vordergrund der Leistungen steht der Zugang der Erwerbsfähigen zum gesamten Spektrum der Beratungs-, Vermittlungs- und Qualifizierungsleistungen des SGB III. Besondere Leistungsgrundsätze sieht § 3, Abs. 2 für erwerbsfähige Hilfebedürftige vor, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen Personenkreis muss unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Für die unter 25-jährigen wird damit festgeschrieben, dass diese keine passiven Leistungen ohne gleichzeitige aktivierende Leistung erhalten.

Jobcenter

Der neu in das SGB III eingefügte § 9, Abs. 1 a) regelt die Einrichtung der Jobcenter. Von den Agenturen für Arbeit werden Jobcenter als einheitliche Anlaufstelle für alle eingerichtet, die einen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz suchen. Im Jobcenter werden diese Personen informiert, der Beratungs- und Betreuungsbedarf geklärt und erste Eingliederungsschritte verbindlich vereinbart. Jobcenter sollen die lokalen Zentren für alle arbeitnehmerbezogenen Dienstleistungen am

Arbeitsmarkt sein. Wichtigstes Ziel des Jobcenters ist es, allen Arbeitslosen ein einheitliches Angebot zur sozialen und beruflichen Eingliederung zu machen (passgenau, einzelfallbezogen). Die Jobcenter werden bei der Agentur für Arbeit eingerichtet, unabhängig davon ob durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird. Im Fall der Option wird es unterschiedliche Anlaufstellen für Arbeitslosengeld I- oder Arbeitslosengeld II-Bezieher geben. Die Jobcenter sollen mit den Kommunen Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung (§ 18) schließen. Dabei sollen die Agenturen für Arbeit keine neuen Einrichtungen schaffen, sondern die bestehenden Einrichtungen zur beruflichen Integration nutzen.

Arbeitsgemeinschaften

Damit trotz geteilter Zuständigkeit eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung erfolgen kann, müssen nach § 44 b) SGB II die örtlichen Agenturen für Arbeit und die in deren Bezirk zuständigen kommunalen Träger Arbeitsgemeinschaften bilden, die die Aufgaben der Arbeitsverwaltung wahrnehmen und denen die kommunalen Träger die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen sollen. Eine Arbeitsgemeinschaft ist selbst auch dann zu gründen, wenn keine Zusammenarbeit durch die Übertragung von Aufgaben der Kommune zustande kommt.

2. Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII

Durch die umfassende Zuständigkeit nach SGB II (alle Erwerbsfähigen von 15 bis 65 Jahren in Verbindung mit der Sonderregelung von bis 25-Jährige) sind die kommunalen Leistungen als örtlicher Jugendhilfeträger, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des § 13 „Jugendsozialarbeit“, dem § 22 ff „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“, dem § 27 ff „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“ betroffen.

Auf der Grundlage des § 81 SGB VIII ergibt sich daraus ein besonderer neuer Abstimmungsbedarf mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in den Fällen, in denen vom Jobcenter so genannte „Integrationspläne“ und vom örtlichen Jugendhilfeträger so genannte „Hilfepläne“ zu erstellen sind. Aus dem § 81 ergibt sich auch, eine gesetzliche Mitwirkungsverantwortung des Jugendamtes in seiner örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.

Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII errichtet jeder öffentliche Träger ein Jugendamt. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Der Jugendhilfeausschuss besteht zu 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder aus Vertretern des Trägers der örtlichen Jugendhilfe und zu 2/5 der Stimmen, der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 69 ff SGB VIII).

Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe⁴

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Bereich der Ausbildungsförderung (Ausbildung, berufsvorbereitende Maßnahmen) sind nachrangig gegenüber den Leistungen nach dem SGB III (§ 10 Abs. 1 SGB VIII). Das Kinder- und Jugendhilferecht sieht vor, dass geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden können,

⁴ Auszug aus: Jugendsozialarbeit News Nr. 152/01.03.04 (Zielgruppenabgrenzung)

soweit die Ausbildung der jungen Menschen nicht durch Maßnahmen anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Bei der Zuständigkeitserklärung sind folgende Abgrenzungskriterien zugrunde zu legen:

- Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII geleistet worden ist oder wird, können nach dem SGB III gefördert werden, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahmen nach §§ 60, 61 SGB III zu erfüllen.
- Wenn aufgrund gravierender Probleme im Bereich der Erziehung bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Abschluss einer nach dem SGB III geförderten berufsvorbereitenden Maßnahme oder Ausbildung von dem Jugendlichen nicht erreicht werden kann, sondern eine Ausbildung in einer speziellen Erziehungseinrichtung angezeigt ist, kann eine Förderung nach dem SGB III nicht erfolgen.

Vergaberecht und Ausschreibungspraxis⁵

Die Bundesagentur für Arbeit ist flächendeckend dazu übergegangen, für die Durchführung eines Großteils von Maßnahmen (z.B. § 37 c SGB III (Personal-Service-Agenturen), § 48 SGB III (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), § 61 SGB III (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), § 421 i SGB III (Eingliederungsmaßnahmen), Vergabeverfahren nach der VOL/A durchzuführen. Die Ausschreibungen erfolgen zwischenzeitlich landesweit durch die Regionaldirektionen.

Die Tragweite dieser Entwicklung reicht über das Recht der Arbeitsförderung hinaus, da auch im Jugendhilfebereich und im Rahmen des SGB II in Zukunft Leistungen wie Kinderbetreuung, Schuldnerberatung oder psychosoziale Betreuung für Arbeitssuchende ausgeschrieben werden sollen.

Die Bundesagentur für Arbeit vergibt Maßnahmen der Arbeitsförderung (SGB III) seit einiger Zeit in wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird dieser Trend zur Ausschreibung spätestens im nächsten Jahr auf andere Leistungsbereiche übergreifen. Denn die 2005 in Kraft tretende Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) beinhaltet neben den klassischen Leistungen der Arbeitsförderung auch Kinderbetreuung, Schuldnerberatung oder psychosoziale Betreuung für Erwerbsfähige. Weder das Vergaberecht noch die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sind jedoch auf die Leistungserbringung im Sozialrecht zugeschnitten.

Deutlich wird dies in einer aktuellen Entscheidung des OLG Düsseldorf (23.12.2003, VII-Verg 58/03). Nach Ansicht der Richter sind Jugendhilfeeinrichtungen nach § 7 Abs. 6 VOL/A von einem Wettbewerb um die Vergabe einer Maßnahme im Bereich der ausbildungsbegleitenden Hilfen auszuschließen, weil sie keine erwerbswirtschaftlichen Ziele verfolgen. Da sie aufgrund steuerlicher Vorteile günstigere Angebote vorlegen könnten, bestehe die Gefahr einer Verdrängung privater Unternehmen. Eine Argumentation, die sich auf alle gemeinnützigen Träger übertragen lässt.

Neues Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit⁶

Im Januar 2004 hat die Bundesagentur für Arbeit ein neues Fachkonzept für die Ausbildungsvorbereitung veröffentlicht, in das wesentliche Erfahrungen aus den Modellversuchen zur

⁵ Auszug aus: Jugendsozialarbeit News Nr. 151/24.02.04 und Nr. 152/01.03.04 (Vergabe)

⁶ Auszug aus: Jugendsozialarbeit News Nr. 150/16.02.04 (neues Fachkonzept)

Neuen Förderstruktur in der Ausbildungsvorbereitung eingeflossen sind. Charakteristika des neuen Fachkonzeptes sind die Individualisierung der Förderung auf Grundlage einer Eignungsfeststellung/Kompetenzanalyse und einer Qualifizierungsplanung. Einstiege und Ausstiege können flexibel entsprechend dem Förderbedarf erfolgen und werden von der Bildungsbegleitung koordiniert. Die Angebote zur Förderung können auf drei Qualifizierungsebenen durchgeführt werden und sollen in Qualifizierungsbausteine und Lernsequenzen gegliedert sein. Ziel ist eine möglichst betriebsnahe Qualifizierung mit dem vorrangigen Ziel der Vermittlung in Ausbildung. Ab dem Herbst 2004 soll die Ausbildungsvorbereitung nach diesem Fachkonzept durchgeführt werden. Die Ausschreibung dazu wird Ende März 2004 bundesweit erfolgen. Für die Einrichtungen der Jugendberufshilfe bedeutet dies, dass sie ihre Arbeit innerhalb sehr kurzer Zeit in wesentlichen Aspekten völlig umstellen müssen. Neben den Inhalten des neuen Konzepts ist aber auch entscheidend, wie ausgeschrieben wird.

Die bisher erreichten Vernetzungserfolge werden jedoch in jüngster Zeit dadurch wieder gefährdet, dass die Arbeitsverwaltung Leistungen überwiegend nur noch im Wege der bundes- bzw. landesweiten Ausschreibung nach VOL vergibt. Auf diese Weise werden aus bisherigen Bündnispartnern möglicherweise Konkurrenten mit der absehbaren Folge, dass erreichte Vernetzungserfolge auf regionaler Ebene gefährdet werden oder wieder verloren gehen.

Die anerkannten Fachstandards der Kinder- und Jugendhilfe und deren sozialräumliche Fortschreibung⁷

Die Kinder- und Jugendhilfe hat ihre jugend- und familienpezifischen Fachstandards zu beachten:

- Prävention,
- Dezentralisierung und Regionalisierung,
- Alltagsorientierung,
- Ganzheitlichkeit,
- Integration und Normalisierung,
- Partizipation,
- Lebensweltorientierung.

Diesen eher übergreifenden Eckpunkten kinder- und jugendhilfespezifischer Standards wurden in der Programmplattform E & C gebietsbezogene Standards an die Seite gestellt:

- Quartierspolitik
- Empowerment
Perspektiven entwickeln, Projekte möglich machen, städtebauliche Investitionen konzentrieren und mit sozialen Infrastrukturpolitiken kombinieren,
- Lokale Partnerschaften, lokale Ökonomie,
Vernetzung und Verflechtung, soziale Arbeit als Koproduktion,
- Partizipation
Bürgerbeteiligung, Stärkung der Stellung der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern, Selbsthilfe und soziales nachbarschaftliches Engagement,
- Linkage-Politik
soziale Verantwortung der privaten Wirtschaft, Formulierung der Schnittstellen zwischen anderen Politikbereichen.

Auf der kommunalen (lokalen Ebene) sollten diese Leitziele und Fachstandards in quartiersbezogene Aktionsprogramme umgesetzt werden. Voraussetzung dafür war ein neues Verständnis, eine neue Kultur von Kooperation (vgl. die Diskussion und die Stichworte um Urban Governance), die die

⁷ unveröffentlichtes Manuskript Stiftung SPI „Weiterentwicklung von E & C“

Maßnahmen einer integrierten Quartiersentwicklung professionell initiieren und begleiten sollen. Die Matrix solcher lokalen Aktionspläne/Aktionsprogramme:

- Soziale und ethnische Integration, das Zusammenleben in der Nachbarschaft,
- Öffentlicher Raum und Sicherheit,
- Wohnen und Wohnumfeld,
- Soziale Infrastruktur, Schule, Kinder, Jugendliche und Familienförderung,
- Arbeitsmarktpolitik und Wirtschaftsförderung,
- Gesundheitsförderung, besondere soziale Lebenslagen,
- Entwicklung neuer stadträumlicher Steuerungsinstrumente,
- Gebietsbezogener gebündelter Ressourceneinsatz.

Unter Bezug auf die sich entwickelnden Strukturen eines Quartiers-/ Stadtteilmanagements im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Die Soziale Stadt“ und der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit der Sozialen Stadt bzw. bei der Umsetzung der Teilprogramme von E & C haben sich folgende Handlungsschwerpunkte herausgebildet:

- Stärkung der lokalen Ökonomie,
- Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung,
- Aufwertung des öffentlichen Raums,
- Verbesserung des Wohnumfeldes,
- Stärkung der sozialen und kulturellen Infrastruktur,
- Förderung und Unterstützung der Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Förderung und Unterstützung von Kooperationen.

Lokaler Aktionsplan

Als methodisches Instrument ist der lokale Aktionsplan zur Umsetzung dieser integrierten Handlungsstrategien entwickelt worden. Beispielhaft soll hier die Struktur des lokale Aktionsplans des ESF-Bundesprogramms „Lokales Kapital für soziale Zwecke, LOS“ des BMFSFJ dargestellt werden.

Der lokale Aktionsplan gliedert sich in folgende Bereiche:

- Angaben zur Gebiets-, Bevölkerungs- und Infrastruktur,
- Formulierung von Entwicklungszielen des Gebiets unter Berücksichtigung der Erfordernisse der beruflichen und sozialen Integration der LOS-Zielgruppen und der übergreifenden Ziele der europäischen Beschäftigungsstrategie (Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und der Arbeitsproduktivität, sozialer Zusammenhalt und soziale Integration),
- Beschreibung bestehender Angebotsformen und Projekte,
- Auflistung der aktiven Partner vor Ort, insbesondere
 - a) Stand der Ämterkooperation zwischen Jugendamt, Schule, Agentur für Arbeit, Sozialamt, Gewerbeförderung, Polizei, Wohnungsamt,
 - b) Stand der Vernetzung bzw. der Einbindung des Quartiersmanagements, Beschäftigungspakte kommunaler Politik, Bürgerinitiativen, Vereine, Verbände, Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, Betriebe, Gewerbe, Industrie- und Handelskammer, Träger der politischen Bildung, Gewerkschaften etc.
- Auflistung von Partnern auf lokaler Ebene, die für die Umsetzung des LOS-Programms gewonnen werden sollen und Darstellung ihrer Beteiligung unter Aufstellung des lokalen Aktionsplans,
- Darstellung eines auf Nachhaltigkeit angelegten Handlungskonzepts zur Verbesserung der Bedingungen zur sozialen und beruflichen Integration der LOS-Zielgruppen in dem beschriebenen Gebiet,
- Entwicklung von Ideen für Mikroprojekte und Einordnung in die LOS-Projekttypen (Förderung der beruflichen Wiedereingliederung, Förderung von Organisationen und Netzwerken, Förderung von Existenzgründungen),

- Berücksichtigung der Querschnittsthemen Chancengleichheit von Frauen und Männern, Förderung von Toleranz und Demokratie,
- Beschreibung der Zielgruppen, die vorrangig erreicht werden sollen,
- Darstellung der Zusammensetzung des Begleitausschusses sowie der Verfahrensabläufe, die zu Förderentscheidungen für Mikroprojekte führen,
- Beschreibung der Öffentlichkeitsarbeit bzw. bezüglich der Bekanntmachung, Umsetzung und Dokumentation des Programms.⁸

Lokale Aktionspläne sind ein Instrument kleinräumiger, sozialraumbezogener, strategisch und kooperativ angelegter kommunaler Entwicklungspolitik. Ihr Ziel ist es, lokale Ressourcen zu stärken und zu fördern und Impulse zur gesellschaftlichen Integration und zur Eröffnung von Teilhabe- und Mitwirkungschancen zu geben. Die Programmphilosophien von E & C setzt auf eine Strategie der Koproduktion, auf der methodischen Ebene auf Netzwerkarbeit und auf lokalen Bedarfslagen orientierte integrierten Handlungsstrategien. Hierbei kann das Instrument der lokalen Aktionspläne eine prominente Rolle spielen. Es geht um dezentrale kooperative partizipative Gestaltungsstrategien und Entscheidungsprozesse, in der insbesondere die vor Ort mitgestaltenden Akteure aktiv einbezogen werden.

Das örtliche Jugendamt soll gestärkt und ermutigt werden, aktiv und gestaltend in den Prozess der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklungspolitik einzugreifen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass

- die Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Kern nur erfolgreich sein kann, wenn sie (wie im SGB VIII/KJHG gewollt) als Querschnittstätigkeit definiert,
- die Bedeutung der sozialräumlichen Integrationsstrategien der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Kooperation mit den Ressorts Soziales und Gesundheit, Schule und Arbeit erfolgen müssen und auch deshalb
- ein Umsteuern der kommunalen Kinder- und Jugendhilferessourcen auf sozialraumbezogene strukturelle Leistungen erforderlich ist.⁹

Entwicklungs- und Anpassungsbedarf im Einzelnen

Aus diesen Gesichtspunkten ergibt sich ein besonderer und aktueller Anpassungs- bzw. Entwicklungsbedarf in folgenden Bereichen:

1. Entwicklung neuer kommunaler Steuerungsinstrumente, bezogen auf die Abstimmung und Kooperation mit anderen Fachämtern, insbesondere des Jobcentern (strategisches Netzwerk).
2. Weiterentwicklung von jugendhilfespezifischen Fachstandards und Abstimmung im Rahmen der Eingliederungs- und Jugendhilfepläne, des Jobcenters und des örtlichen Jugendhilfeträgers.
3. Entwicklung von neuen Beteiligungsverfahren auf der Ebene der Einbeziehung der lokalen Akteure, kommunale Bündnisse, runde Tische, Stadtteilkonferenzen, Begleitausschüsse etc. (operatives Netzwerk).
4. Entwicklung von Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene von 15-25 Jahren in Abstimmung mit Schulen, Betrieben, Jugendberufshilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, den lokalen Agenturen für Arbeit und den JobCentern.

⁸ ARGE, Regiestelle LOS, Handbuch „Lokales Kapital für die Soziale Stadt“

⁹ unveröffentlichtes Manuskript, Stiftung SPI, „Weiterentwicklung von E & C“

5. Stärkung der Motivation und Selbsthilfekompetenz der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Aktivierung von Hilfepotentialen aus dem sozialen Umfeld, Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements durch lokale Bündnisse für Arbeit, lokale Bündnisse für Familie etc.
6. Entwicklung von Beteiligungsverfahren zur Stärkung der sozialen (vorberuflichen) Kompetenz und dem Erwerb von beruflichen Schlüsselkompetenzen.
7. Aufstellung eines lokalen Aktionsplans zur beruflichen Integration junger Menschen in sozialen Brennpunkten.